

**Antrag auf Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung
eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) nach § 68 WHG**
Stand 10/2019
Wasserrechtliches Planfeststellungs-, Plangenehmigungsverfahren



Antragsteller/in	Planung (falls nicht wie Antragsteller/in)	<input type="checkbox"/> kein Planer
Name, Vorname	Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	PLZ, Ort	
Telefon/Handy	Telefon/Handy	
Fax/E-Mail	Fax/E-Mail	

Maßnahme/Bauvorhaben:

Lage des Grundstücks	Eigentümer/in des Grundstücks
Straße, Hausnummer	wie Antragsteller/in <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein falls nein, bitte ausfüllen:
PLZ, Ort	Name, Vorname
Gemarkung	Straße, Hausnummer
Flur-Flurstück	PLZ, Ort
Name des Gewässers und/oder Gewässernummer	Telefon/Mobiltelefon

Bei mehreren betroffenen Grundstücken bitte eine separate Liste beifügen!

Bauzeit/Bauzeitraum:

Bruttowert der Gesamtanlage [EUR]:

Antragsteller/in:

Planungsbüro:

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte beachten Sie auch die Anlagen 1 und 2!

Altmarkkreis Salzwedel | Umweltamt | Untere Wasserbehörde | Zimmer 103/102
Karl-Marx-Str.16 | 29410 Hansestadt Salzwedel | Tel.: 03901. 840-615 /-669

Anlage 1

Benötigte Antragsunterlagen nach § 68 WHG

Hinweis:

Die Behörde prüft nach Eingang der Antragsunterlagen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen ist. Der Antragsteller kann durch die Behörde vorab prüfen lassen, ob eine UVP-Pflicht besteht. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines **Planfeststellungsbeschlusses** eine **Plangenehmigung** erteilt werden.

1. Antragsformular

2. Erläuterungsbericht mit wassertechnischen Angaben

Der Erläuterungsbericht soll in allgemein verständlicher Form das Wesentliche der geplanten Maßnahme beinhalten:

- Anlass und Ziel der Maßnahme
- Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Gewässerausbaus
- Variantenuntersuchung, Begründung der Vorzugsvariante
- je nach Art und Umfang des Gewässerausbau hydrologische und hydraulische Angaben und Berechnungen (Nachweis der örtlichen Niederschlags- und Abflussverhältnisse)
- Auswirkungen auf Schutzgüter gem. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), einschließlich der Angaben über die bestehenden Verhältnisse
- Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie (u.a. §27 WHG „Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer“, ökologische Durchgängigkeit, Gewässer- u. Uferstruktur), ggf. Abgleich mit Maßnahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes
- Betroffenheitsanalyse, insbesondere zum Bauvorhaben bezüglich Hydrologie, Naturschutz und Auswirkungen auf andere Flurstücke mit entsprechender Karte
- raumplanerische Einordnung des Vorhabens (u.a. Abgleichung mit raumordnerischen Zielen)
- Schutz des Gewässers vor mineralischen Ölen (z.B. Befüllung der Hydraulikanlage von Maschinen mit biologisch abbaubaren Ölen) während der Bauphase
- bei der Schaffung neuer Fließgewässer ist die mögliche Belastung der Vorflut durch Abtrieb (Schwebstoff bzw. Erdstoff) zu erläutern und ggf. Schutzmaßnahmen zu planen
- Angabe und Beschreibung, ob und in welcher Form Maßnahmen zur Wasserführung/Gewässerumleitung und Grundwasserabsenkung während der Bauzeit vorgesehen werden; bei Verzicht auf diese Maßnahmen ist dies mitzuteilen
- ggf. ist während der Baumaßnahme für einen Mindestwasserabfluss zu sorgen (§ 33 WHG)
- Angaben zur bestehenden und zur künftigen Unterhaltung des Gewässers (in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband (UHV))
- ggf. Angaben zu vorhandenen Drainagen und deren Schutz während des Vorhabens
- ggf. Betroffenheit Überschwemmungsgebiet darstellen und erläutern
- Beschreibung von Maßnahmen zur Verhinderung von Erosion während und kurz nach der Bauphase (z.B. Grasansaat)

3. Kostenaufstellung

Die Baukosten (brutto) der gesamten Maßnahme sind zu ermitteln und zusammenzustellen.

4. Grundstücksverzeichnis

Von den durch die Maßnahme direkt betroffenen sowie den angrenzenden Grundstücken ist ein Eigentümerverzeichnis anzufertigen:

- Grundstück/e, auf dem die Maßnahme geplant ist und
- Voraussichtlich betroffene Grundstücke

mit Katasterbezeichnung, Bezeichnung im Grundbuch und Angabe des Eigentümers mit Anschrift.

5. Einverständniserklärung

Wird das Eigentum anderer beeinträchtigt oder in Anspruch genommen, sind Bauerlaubnisverträge oder eine Erklärung der Betroffenen vorzulegen, wonach diese sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums bzw. der Beeinträchtigung ihrer Rechte schriftlich einverstanden erklären. Die Erklärung hat eine Beschreibung des Vorhabens und die Auswirkungen auf die Rechte der Betroffenen zu enthalten.

6. Übersichtskarte

- Maßstab von 1: 25.000
- Kennzeichnung des Vorhabens und ggf. die Umgebung mit dem zugehörigen Niederschlagsgebiet

7. Lagepläne (Bestands- und Gestaltungspläne)

- Maßstab 1: 500 oder 1:1.000
- Lagestatus 489, Höhenstatus 160
- Angabe/Kennzeichnung des Gewässers/Vorhabens
- Bezeichnung der Gemarkung, Flur, Flurstücke
- mit Höhenlinien sowie
- Grenzen unter Schutz gestellter Gebiete (Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete, Biotope etc.)
- Bauwerke

8. Verzeichnis der Bauwerke und Anlagen

Das Verzeichnis/Tabelle beinhaltet für jede Teilmaßnahme folgende Angaben:

- Bezeichnung der Bauwerke und sonstiger Anlagen
- lfd. Nummer
- Lage des Vorhabens, gewässerbezogene Stationierung und Lagekoordinaten. Bei linienförmigen oder flächigen Maßnahmen bitte Anfangs- und Endpunkte bzw. Eckpunkte angeben (Lagestatus 489)
- Höhenangaben (i.d.R. Sohlhöhen) bei Durchlässen und Gewässerumgestaltungen
- Angabe des Unterhaltungspflichtigen
- Bemerkungen (Hinweise auf Kosten, Entschädigungsregelung u.ä.)

9. Gewässerbezogene Höhenpläne (Längsschnitt und Querprofile)

- Angaben über vorhandene **und** geplante Geländehöhen und hydraulisch wichtige Wasserspiegelhöhen in Bezug auf NQ, MQ, HQ₁₀, HQ₁₀₀) einschließlich der Gewässersohlen
- Längsschnitt des Gewässers im Istzustand oberhalb und unterhalb bis zu den jeweiligen Zwangspunkten (z.B. Brücken, Einleitungen, Stau), Querprofile im Abstand von 25 m zuzüglich vorhandener Bauwerke/Anlagen
- Angaben über vorhandene **und** geplante Anlagen wie Dämme, Brücken, Durchlässe, Rohrleitungen, Stauanlagen usw.
- Plan für die Verteilung des Bodenaushubs und Rekultivierungsmaßnahmen
- **bei Anstau zusätzlich:**

- Längsschnitte des Gewässers von der Stauanlage stromauf bis zur Staugrenze (Stauwurzel)
- geplante Stauhöhen in Bezug auf NNQ, MNQ, MQ, MHQ, HHQ mit Rückstauberechnung
- nächste Stauanlage oberhalb und unterhalb der geplanten Anlage
- Angaben über Kosten und Trägerschaft

Sämtliche Höhenangaben sind auf NHN zu beziehen.

Es sind der Lagestatus 489 sowie der Höhenstatus 160 zu verwenden.

Die Gewässerstationen haben mit denen der Lagepläne übereinzustimmen.

10. Entwurfszeichnungen (Detailpläne)

Ergänzend zu den Lage- und Höhenplänen sind die baulichen Anlagen zeichnerisch im geeigneten Maßstab darzustellen (Schnittdarstellungen).

11. Bodenschutz

Erläuterung und Abwägungen der beantragten Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden unter Berücksichtigung des Bundesbodenschutzgesetzes.

12. Umweltverträglichkeitsprüfung

Planfeststellungen (keine Plangenehmigungen) unterliegen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Dazu sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der voraussichtliche Untersuchungsrahmen ist rechtzeitig mit den zuständigen Behörden zu erörtern und festzulegen. Die Untersuchungen und Unterlagen (Umweltverträglichkeitsprüfung) sind mit den übrigen Planfeststellungsunterlagen vorzulegen.

In Frage kommende Ausbauvarianten sind mit zu betrachten.

Formblatt für die Vorprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist beizufügen (siehe Anlage 2)

13. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Für unvermeidliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen in einem besonderen landschaftspflegerischen Begleitplan (Bestands- und Entwicklungspläne) darzustellen und zu beschreiben.

14. Hinweise

Bitte reichen Sie zunächst die Antragsunterlagen als Einzelexemplar in einfacher schriftlicher Ausfertigung sowie digital bei der Genehmigungsbehörde (untere Wasserbehörde) ein. Erst wenn seitens der Genehmigungsbehörde die Unterlagen schriftlich für vollständig erklärt werden, ist eine Vervielfältigung und Zusendung von ca. vier schriftlichen und zehn digitalen (CD) Ausfertigungen (für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) an die Behörde sinnvoll.

Anlage 2

Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 8 bis 14, auf Anlage 3 Bezug genommen wird.

Vorhaben: _____

Antragsteller: _____

1.

Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,

1.2

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,

1.3

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

1.4

Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,

1.5

Umweltverschmutzung und Belästigungen,

1.6

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1

verwendete Stoffe und Technologien,

1.6.2

die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

1.7

Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

2.

Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1

bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

2.2

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),

2.3

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.2

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.3

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.4

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.5

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.6

geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.7

gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.8

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

2.3.9

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

2.3.10

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

2.3.11

in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1

der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,

3.2

dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,

3.3

der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

3.4

der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

3.5

dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,

3.6

dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,

3.7

der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Von der Genehmigungsbehörde auszufüllen:
Ergebnis der Vorprüfung:

Nach überschlägiger Bewertung der mit der Maßnahme verbundenen Auswirkungen wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich/erforderlich ist.

Datum

Unterschrift